

Verordnung

zu den eidgenössischen Erlassen über Gifte, Bodenschutz, umweltgefährdende Stoffe und Sonderabfälle (Chemikalienverordnung) 14)

vom 15. November 1988

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 (GG) 1) und der zugehörigen Giftverordnung vom 19. September 1983 (GV) 2) sowie gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) 3) und die Verordnungen über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo) 4), über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV) 5) und über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS) 6) sowie gestützt auf das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 7), 14)

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt insbesondere den Vollzug der folgenden Erlasse des Bundes:

- a) Ausführungsverordnungen zum Giftgesetz
- b) Verordnung über Belastungen des Bodens 14)
- c) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
- d) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, soweit er nicht dem Bund vorbehalten ist.

2 Diese Verordnung gilt nicht für Heilmittel im Sinne von Art. 34 des Gesundheitsgesetzes 8) und für radioaktive Stoffe in bezug auf die Wirkung ihrer Strahlung (Art. 3 USG).

3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über Chemikalien im Rahmen des Katastrophenschutzes nach Art. 10 USG, über den Transport von Chemikalien und Sonderabfällen im Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr, über die Emissionsbegrenzung bei Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, und über Abwassereinleitungen.

§ 2

1 Gifte (Art. 2 GG) und Stoffe (Art. 7 Abs. 5 USG) gelten in dieser Verordnung als Chemikalien.

2 Als Sonderabfälle gelten die in Anhang 3 VVS aufgeführten Stoffe.

II. Zuständigkeiten

§ 3

Zuständigkeit des Kantons

1 Der Vollzug der Bundeserlasse gemäss § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons.

2 Zuständig ist das Kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) 14), sofern diese Verordnung nichts Abweichendes festlegt. Es zieht die nach der kantonalen Umweltschutzorganisation mitwirkenden Amtsstellen bei.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind für Bewilligungen gemäss § 10 Abs. 5, für Kontrollen gemäss § 18 Abs. 1 zweiter Satz sowie für Massnahmen gemäss § 19 Abs. 3 zuständig.

§ 5

Aufsicht

1 Der Vollzug dieser Verordnung untersteht der Aufsicht des Departementes des Innern.

2 Es kann Weisungen für den umweltschonenden Umgang mit Chemikalien in den verschiedenen Verwaltungsbereichen erlassen.

III. Vollzugsaufgaben

1. Information und Beratung

§ 6

Zuständigkeiten

1 Das ALU 14) informiert und berät Private und Gemeinden über Fragen im Zusammenhang mit Sonderabfällen und dem umweltgerechten Umgang mit Chemikalien.

2 Für die Beratung ist im Bereich Landwirtschaft und Bodenbelastung das Landwirtschaftsamt und im Bereich Waldwirtschaft das Kantonsforstamt zuständig.

3 Zusätzlich nehmen andere Behörden, die nach dieser Verordnung für Vollzugsmassnahmen zuständig sind, in ihrem Kompetenzbereich Informations- und Beratungsaufgaben wahr.

4 Die am Vollzug beteiligten Amtsstellen sorgen im Rahmen der kantonalen Umweltschutzorganisation für die Zusammenarbeit. 15)

2. Vollzugsmassnahmen des ALU 14)

§ 7

Aufgaben im allgemeinen

1 Das ALU 14) überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich den Verkehr mit Chemikalien sowie mit Sonderabfällen und sorgt für die notwendigen Schutzmassnahmen.

2 Es erlässt Verfügungen und bereitet die in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Departementes des Innern (§ 5, § 10 Abs. 4 und § 14) fallenden Massnahmen vor.

3 Es informiert die zuständigen Behörden des Bundes und anderer Kantone über die Veränderungen bei den Inhabern von Bewilligungen aufgrund der Giftverordnung (Art. 66 GV) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (Art. 29 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 2 VVS) und über Beanstandungen aufgrund seiner Kontrollen (Art. 55 Abs. 3 und 4 StoV) oder Beobachtungen (Art. 4 Abs. 3 VBBo). 14)

§ 8

Nähere Regelung des Vollzugs

1 Das ALU 14) kann ausführende Anordnungen über den Vollzug, namentlich über Kontrollen, erlassen.

2 Es kann geeignete Private im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben beauftragen.

§ 9

Erhebungen

1 Das ALU 14) erhebt die Umweltbelastung mit Chemikalien und Sonderabfällen und führt die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Verzeichnisse.

2 Es beobachtet, überwacht und beurteilt die chemische und biologische Belastung des Bodens gemäss Art. 4 ff. VBBo und trifft die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 9 f. VBBo. 14)

§ 10

Bewilligungen

1 Das ALU 14) erteilt

- a) die allgemeinen Bewilligungen A-E zum Verkehr mit Giften (Art. 31-35 GV);
- b) die Bezugsbewilligungen für Gifte der Klassen 1 und 2 nach Art. 27-30 GV (Giftschein, Giftbuch);
- c) Die Fachbewilligungen für das Verwenden von Holzschutzmitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Art. 45 StoV;
- d) die Anwendungsbewilligungen für Rodentizide gemäss Art. 46 StoV;
- e) die Bewilligungen für Betriebe, die zur Annahme von Sonderabfällen berechtigt sind, gemäss Art. 16-17 und Art. 29-30 VVS.

2 Es ist auch zuständig für die Beschränkung oder den Entzug solcher Bewilligungen und ist für die Meldungen an die zuständigen Behörden besorgt (§ 7 Abs. 3).

3 Es unterbreitet Gesuche um Bewilligungen nach lit. a oder b von Betrieben, deren Arbeitnehmer obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert sind, der SUVA zur Prüfung der zu treffenden betrieblichen Massnahmen.

4 Es nimmt gemeinsam mit dem Landwirtschaftsamt Stellung in Bewilligungsverfahren für Sprühflüge gemäss Art. 46 StoV.

5 Das Departement des Innern kann weitere geeignete Amtsstellen sowie die Gemeinden ermächtigen, Giftscheine für bestimmte Gifte der Klasse 2 auszustellen.

§ 11

Kontrollen

1 Das ALU 14) kontrolliert in seinem Zuständigkeitsbereich den Verkehr und Umgang mit Sonderabfällen (Art. 23 und 41 VVS) sowie mit Giften (Art. 21 GG) und Stoffen (Art. 9, 10 sowie 54-61 StoV sowie Anhänge 3 und 4 StoV).

2 Es führt analytische Untersuchungen über deren chemische Zusammensetzung durch und überprüft die Aufschriften und die anderen vorgeschriebenen Hinweise.

3 Es kontrolliert anhand von Stichproben sowie auf Ersuchen des zuständigen Bundesamtes oder der Zollämter.

§ 12

Meldungen zum Verkehr mit Sonderabfällen

Dem ALU 14) sind zuzustellen:

- a) durch den Abgeber von Sonderabfällen die Kopien jeder Anmeldung für die Ausfuhr von Sonderabfällen gemäss Art. 9 Abs. 1 VVS;
- b) quartalsweise durch den Empfänger von Sonderabfällen die Liste der von ihm angenommenen Sonderabfälle gemäss Art. 23 Abs. 2 und 3 VVS.

§ 13 14)

Entsorgung von Giften und Sonderabfällen 14)

1 Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem ALU für die Sammlung von Chemikalien aus Haushalten und Kleingewerbe und führen sie einer geeigneten Behandlung zu. Der Transport der Chemikalien zur Annahmestelle ist Sache der Inhaber.

2 Das ALU übernimmt die Sonderabfälle, für deren Behandlung der Kanton nach Art. 32 VVS zuständig ist, und entsorgt sie.

3. Aufgaben anderer Behörden

§ 14 14)

Regierungsrat

Der Regierungsrat trifft Massnahmen gemäss Art. 8 und 10 VBBo.

§ 15 16)

Kantons-apotheker und Kantonstierarzt 16)

1 Der Kantonsapotheker kontrolliert den Verkehr mit Giften bei öffentlichen Apotheken, ärztlichen Notapotheken, Privatapotheken, Spitalapotheken und Drogerien.

2 Der Kantonstierarzt kontrolliert den Verkehr mit Giften bei Tierärzten und Abgabestellen für Tierarzneimittel.

3 Kantonsapotheker und Kantonstierarzt können für analytische Untersuchungen das ALU oder geeignete Dritte beiziehen.

§ 16

Kantonsforstamt

Das Kantonsforstamt überwacht die Bestimmungen über den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngern und Zusätzen in den Wäldern nach der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz. 15)

§ 17

Arbeitsinspektorat

In Betrieben, die dem Arbeitsgesetz 10) unterstehen, sorgt das Arbeitsinspektorat auch für die Einhaltung der Schutzmassnahmen nach Art. 57-60 GV.

§ 18

Landwirtschafts-amt

1 Das Landwirtschaftsamt kontrolliert in Absprache mit dem ALU 14) die Verwendung von Düngern und Zusätzen (Anhang 4.5 StoV). Es kann diese Aufgabe den Gemeinden in ihrem Einverständnis ganz oder teilweise übertragen.

2 Es genehmigt mit Zustimmung des ALU 14) Abnahmeverträge für Hofdünger (Ziff. 3.4 Anhang 4.5 StoV) und verpflichtet nach Absprache mit dem Laboratorium die Inhaber bestehender Betriebe, innert einer Frist, die sich nach der Dringlichkeit des Einzelfalls richtet, solche Abnahmeverträge abzuschliessen (Ziff. 4 Abs. 5 Anhang 4.5 StoV).

3 Es beobachtet, erhebt und beurteilt die physikalische Belastung des Bodens. Es sorgt für die Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion gemäss Art. 6 VBBo und kontrolliert den Umgang mit ausgehobenem Boden gemäss Art. 7 VBBo. 15)

§ 19

Tiefbauamt

1 Das Tiefbauamt erstellt Routenverzeichnisse, die bestimmen, auf welchen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind (Anhang 4.6 StoV).

2 Es überwacht die Einhaltung der Verwendungsverbote von Pflanzenbehandlungsmitteln im Bereich von Strassen, Wegen und Plätzen (Anhang 4.3 StoV).

3 Das Tiefbauamt kann diese Aufgaben den Gemeinden in ihrem Einverständnis ganz oder teilweise übertragen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 20

Verwendungs-verbot

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln auf und an National- und Kantonsstrassen ist verboten.

§ 21

Gebühren

1 Die mit dem Vollzug der Giftgesetzgebung beauftragten Amtsstellen erheben für ihre Tätigkeit Gebühren im Rahmen von Art. 77 und 78 GV.

2 Im übrigen erheben die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Amtsstellen Gebühren, die sich nach der Verordnung des Regierungsrates vom 18. Oktober 1973 über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren 11) richten. Die Kosten für Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

Für die Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 StoV ist eine Fachbewilligung (§ 10 Abs. 1 lit. c) erst nach dem 31. August 1991 erforderlich.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 4. Juni 1973 wird aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat 12) mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft 13) und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1989, S. 215; Rechtsbuch 1964, Nr. 125

1)
SR 814.80.

2)
SR 814.801.

3)
SR 814.01.

4)
SR 814.12.

5)
SR 814.013.

6)
SR 814.014.

7)
SHR 725.100.

8)
SHR 810.100.

9)
SR 921.541.

10)
SR 822.11.

11)
SHR 172.201.

12)
Vom Bundesrat genehmigt am 28. Februar 1989

13)
In Kraft getreten am 10. März 1989 (Amtsblatt 1989, S. 215).

14)
Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2000, in Kraft getreten am 6. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1047); vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 25. Juni 2001.

15)
Eingefügt durch V vom 19. Dezember 2000, in Kraft getreten am 6. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1047); vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 25. Juni 2001.

16)
Fassung gemäss RRB vom 7. Februar 2006, in Kraft getreten am 1. Februar 2006 (Amtsblatt 2006, S. 177).